

Allgemeine Geschäftsbedingungen des gemeinnützigen Vereins Uni im Grünen e. V.

1. Abschluss des Teilnahmevertrages

Der Teilnahmevertrag soll schriftlich (Anmeldung und Anmeldebestätigung) abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden. Innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung erhält der Teilnehmer die Anmeldebestätigung.

Dazu ist der Verein Uni im Grünen (Veranstalter) nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung bei weniger als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn handelt. Hier führen die sofortige Bestätigung oder die Zulassung zur Teilnahme zum Vertragsabschluss. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung vom gesetzlichen Vertretungsbevollmächtigten zu unterschreiben.

2. Zahlung

Bei mehrtägigen Angeboten muss der Teilnahmebeitrag nach Rechnungslegung bis spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig eingegangen sein. Vertragsabschlüsse innerhalb von drei Wochen vor Angebotsbeginn verpflichten den Teilnehmer zur sofortigen Zahlung des gesamten Teilnehmerbeitrages. Erfolgt die Zahlung nicht vollständig und pünktlich, hat der Veranstalter das Recht, nach Mahnung und Fristsetzung seinerseits vom Vertrag zurückzutreten und Ersatzanspruch in Höhe der entsprechenden Rücktrittsgebühren zu verlangen.

Bei eintägigen Angeboten ist der gesamte Teilnehmerbetrag vor Beginn des Programms in bar am Treffpunkt beim jeweiligen Veranstaltungsmitarbeiter zu entrichten. Abweichend davon kann nach Absprache eine Zahlung per Überweisung nach Rechnungslegung erfolgen.

3. Die Leistungen

Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Leistungsbeschreibung (Jahresprogramm), sowie den gesonderten Vereinbarungen, insbesondere gemäß der Anmeldung und der Anmeldebestätigung.

Änderungen und Abweichungen einzelner Angebotsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Teilnahmevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des gebuchten Angebots nicht beeinträchtigen. Die Änderung einer wesentlichen Angebotsleistung hat der Veranstalter dem Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu erklären. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Angebotsleistung kann der Teilnehmer vom Vertrag zurücktreten.

4. Rücktritt des Teilnehmers

Der Teilnehmer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Dabei verpflichtet er sich, grundsätzlich pauschal folgende Stornierungskosten zu zahlen:
bei Rücktritt

- bis zwei Wochen (15. Kalendertag) vor Angebotsbeginn ist der Rücktritt kostenfrei möglich
- ab zwei Wochen (14 Kalendertage) vor Angebotsbeginn 30 % des Gesamtpreises
- ab einer Woche (7 Kalendertage) vor Angebotsbeginn 50 % des Gesamtpreises
- ab 3 Kalendertage vor Angebotsbeginn 80 % des Gesamtpreises
- durch Nichterscheinen am Anreisetag 100 % des Gesamtreisepreises.

Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Dem Teilnehmer wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

5. Änderungen auf Verlangen des Kunden

Verlangt der Teilnehmer nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € verlangen. Erfordern die verlangten Änderungen nachweislich eine Anpassung des Reisepreises, so ist der Veranstalter verpflichtet, den veränderten Reisepreis zu verlangen.

6. Ersatzteilnehmer

Der Teilnehmer kann sich bis zum Veranstaltungsbeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Erfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Veranstalter der Teilnahme aus diesen Gründen nicht widerspricht.

Der Teilnehmer und der Dritte haften als Gesamtschuldner für den Teilnehmerbeitrag.

7. Programmabbruch

Wird das Programm infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Teilnehmers liegt (z. B. Krankheit), so ist der Veranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen.

Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Störungen durch den Reisenden

Der Veranstalter kann den Teilnahmevertrag fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für die anderen Teilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält.

Der Teilnehmerbeitrag steht dem Veranstalter in diesem Fall weiterhin zu. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

9. Mindestteilnehmerzahl

Die Wochenend- und Feriencamps finden ab mindestens 12 Teilnehmern statt. Ist die Mindestteilnehmerzahl bis spätestens 14 Tage vor Reisebeginn nicht erreicht, so kann der Veranstalter erklären, dass das Angebot auf Grund dessen nicht durchgeführt wird.

Die Klassenfahrten finden ab mindestens 15 Teilnehmern statt.

Die eintägigen Angebote finden ab mindestens 15 Teilnehmern statt.

10. Kündigung infolge höherer Gewalt

Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnung, Naturkatastrophen, schlechtes Wetter, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichwertige Fälle berechtigen beide Vertragsparteien zur Kündigung.

11. Mitwirkungspflicht des Teilnehmers, Teilnehmerhaftung im Schadensfall

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Sollte wider Erwarten Grund zur Beanstandung bestehen, muss der Teilnehmer sich an Ort und Stelle an die Programmleitung wenden und mögliche Abhilfe verlangen. Unterlässt der Teilnehmer schuldhaft die Anzeige eines Mangels, stehen ihm keine Ansprüche zu.

Der Teilnehmer haftet für einen durch ihn während der Veranstaltung verschuldeten Schaden. Schadensersatzforderungen des Geschädigten gegen den Teilnehmer werden i.d.R. an den Veranstalter abgetreten, somit haftet der Teilnehmer diesem gegenüber. Eine private Haftpflichtversicherung zur Deckung solcher Schäden ist in jedem Fall empfehlenswert.

12. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Teilnehmerbeitrag beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder wenn der Veranstalter für einen dem Teilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen mangelhafter Leistung (nach den §§ 651 c bis 651 f BGB bei Mehrtagesangeboten) hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung des Programms gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Teilnehmer die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Diese verjähren dann nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Programmende.

14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Pirna.